



Reglement über das Einwohnerinnen- und Einwohnerregister (RER)

vom 13. Januar 2016

Der Stadtrat,

gestützt auf § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)¹ sowie auf Art. 5 Abs. 1 lit. b der Datenschutzverordnung (DSV)²

*beschliesst*³:

Art. 1 ¹ Dieses Reglement legt den Inhalt des Einwohnerinnen- Gegenstand und Einwohnerregisters fest.

² Es bestimmt die Daten des Registers, die öffentlichen Organen im Abrufverfahren oder durch regelmässige Bekanntgabe zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 2 ¹ Im Einwohnerinnen- und Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG)⁴ und nach § 11 Abs. 2 MERG erfasst. Inhalt des Einwohnerinnen- und Einwohnerregisters

² Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst⁵:

- a. Name im ausländischen Pass⁶;
- b. Datum Zivilstandsereignis⁶;
- c. Einzugs- und Auszugsanzeigen⁷;
- d. Meldepflichten Dritter (Vermietende bzw. Logisgebende)⁷;
- e. Ausgeübte Tätigkeit (Ausländische Staatsangehörige)⁷;
- f. ZEMIS-Nummer^{7, 8};

¹ vom 11. Mai 2015, LS 142.1.

² vom 25. Mai 2011, AS 236.100.

³ Begründung siehe STRB Nr. 23 vom 13. Januar 2016.

⁴ SR 431.02

⁵ Fassung gem. STRB Nr. 309 vom 13. April 2016; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. März 2016.

⁶ Beschreibung gemäss amtlichem Katalog des Bundesamts für Statistik (BfS) nach Art. 4 Abs. 4 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG, SR 431.02).

⁷ Beschreibung gemäss Katalog des Bevölkerungsamts der Stadt Zürich (BVA) nach Art. 2 Abs. 4 dieses Reglements.

⁸ Personenidentifikator des Zentralen Migrationssystems (ZEMIS) gemäss Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA, SR 142.51).

- g. ZH-Nummer⁹;
- h. PID-Nummer⁷;
- i. Tatsächlicher Aufenthaltsort/auswärtiger Aufenthalt⁷;
- j. Familiäre Beziehung (Name Vorname der Eltern / Name Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners)⁷;
- k. Personen mit Zweitwohnungen⁷;
- l. Sperrvermerke (Daten- und Adresssperre)⁷.

³ Es können zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst werden¹⁰:

- a. Allianzname⁶;
- b. Aliasname/Künstlername⁶;
- c. Frei wählbarer Rufname⁷;
- d. Ausgeübte Tätigkeit (Schweizer Staatsangehörige)⁷;
- e. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland (Zirkulationsmeldungen)⁷;
- f. ZAR-Nummer^{7, 11};
- g. 11-stellige AHV-Nummer^{7, 12}.

⁴ Das Bevölkerungsamt beschreibt die Identifikatoren und Merkmale gemäss Abs. 2 und Abs. 3 in einem Katalog, sofern diese nicht bereits im amtlichen Katalog des Bundesamts für Statistik (BfS) nach Art. 4 Abs. 4 RHG beschrieben sind.

⁵ Es veröffentlicht und aktualisiert den Katalog regelmässig im Internet.

Datenbekanntgabe an öffentliche Organe

Art. 3 Für eine Bekanntgabe an öffentliche Organe gemäss Art. 5 Abs. 1 DSV stehen alle Daten des Einwohnerinnen- und Einwohnerregisters gemäss Art. 2 zur Verfügung.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.¹³

⁹ Kantonale Referenznummer zum Personenidentifikator des Zentralen Migrationssystems (ZEMIS).

¹⁰ Fassung gem. STRB Nr. 309 vom 13. April 2016; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. März 2016.

¹¹ Personenidentifikator aus dem vormaligen Zentralen Ausländerregister (ZAR), der im ZEMIS nach wie vor geführt wird.

¹² Alte AHV-Nummer, die von gewissen Dienstabteilungen noch geführt wird.

¹³ STRB Nr. 764 vom 20. September 2017.